

Zur energiewirtschaftlichen Bedeutung der frühzeitigen Neuregelung von ablaufenden Wasserrechtsverleihungen

Autor(en): **Pfeiffer, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **69 (1977)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-941476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Phänomens dienen. Allerdings sind einige radioaktive Spaltprodukte wie Edelgase, Jod, Alkali- und Erdalkalimetallisotope von den eigentlichen Spaltzonen wegdiffundiert und haben sich mit den natürlichen Isotopen vermischt. Dies ist aus ihrem chemischen Verhalten auch zu erwarten. Mit anderen Worten, diese Spaltprodukte wären nicht geeignet, direkt in der Erde gelagert zu werden. Das ist nach der heutigen Praxis auch nicht der Fall. Vorgesehen ist, diese hochaktiven Spaltprodukte in verglasten oder keramischer Form (also chemisch inert) in geologisch stabilen Formationen zu lagern.

Die für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zuständigen Stellen haben berechnet, dass selbst schwerste Beschä-

digungen (z. B. Wassereinträge), auch langfristig gesehen, keine Gefährdung für die Umwelt ergeben. Die in Oklo gewonnenen Erkenntnisse vermögen diese so oft bezweifelten Argumente noch zu untermauern. Es bleibt zu hoffen, dass diese Tatsachen auch bei den Gegnern der Kernenergie als solche anerkannt werden.

Für weitere Information sei auf folgende Literatur hingewiesen:

- [1] G. A. Cowan: A Natural Fission Reactor. «Scientific American» 235, 36 (July 1976).
- [2] C. Keller: Die Natur baute einen Reaktor. «Bild der Wissenschaft» 12 (12), 70 (1975).
- [3] «Neue Zürcher Zeitung» (Forschung + Technik), Nr. 98, 77, (April 1976). Die fossilen Kernreaktoren von Oklo, vorgetragen am IAEA-Symposium «Oklo-Phänomen» vom Juni 1975 in Wien.

Zur energiewirtschaftlichen Bedeutung der frühzeitigen Neuregelung von ablaufenden Wasserrechtsverleihungen

Walter Pfeiffer

DK 347.247:333.9

1. Die verschiedenen Interessenlagen

Die hydraulischen Kraftwerke nützen eine von Natur aus sich stets erneuernde Energiequelle. Der Wasserkreislauf der Erde wird von der Sonne durch ihre Wärmeeinstrahlung in Gang gehalten. In der Wasserkraft tritt ein Teil der Sonnenenergie in stark gebündelter Form in Erscheinung und bietet sich mithin dem Menschen in einem wirtschaftlich relevanten Umfang zum Gebrauch an. Die Wasserkraftnutzung ist, am menschlichen Zeitbegriff gemessen, ein immerwährender Prozess. Der Ablauf eines Nutzungsrechts bedeutet, vom natürlichen Funktionieren einer Wasserkraftanlage aus betrachtet, einen willkürlichen Eingriff, dessen Begründung ausschliesslich im juristisch/ökonomischen Bereich liegt. Zur Erfassung der diesem Eingriff innewohnenden Problematik muss man sich über die einzelnen Interessenpositionen Rechenschaft geben.

Das schweizerische Wasserrecht bringt den föderalistischen Aufbau unseres Bundesstaates deutlich zum Ausdruck, indem im neuen Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung (BV) die kantonale Gewässerhoheit einmal mehr verankert wurde. Nach Art. 24bis, Ziff. 3, BV, steht die Verfügungsgewalt und das Recht zur Nutzung der Wasservorkommen grundsätzlich den Kantonen bzw. den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Der Bau von Wasserkraftanlagen ist ein derart kapitalintensives Unterfangen, dass die Inhaber der Wasserhoheit in der Regel nicht in der Lage sind, Wasserkräfte grösseren Ausmasses selbst zu nutzen. Dazu kommt der erschwerende Umstand, dass sich grössere hydraulische Anlagen nur im Verbund mit anderen Kraftwerken und Versorgungsgebieten wirtschaftlich optimal betreiben lassen. Die direkte Nutzung durch den Inhaber der Wasserhoheit selbst ist deshalb nur in Ausnahmefällen möglich. Wo dies zutrifft, entfällt das ganze Problem der Konzessionierung und mithin der zeitlichen Befristung der Nutzungsrechte.

Im Normalfall verleiht der Hoheitsträger das Nutzungsrecht einer öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaft¹⁾ für

eine bestimmte Dauer in der Form einer Konzession. Dar- aus erwachsen gewisse divergierende Interessen zwischen Konzedent und Konzessionär — man denke etwa an das Verhältnis zwischen dem wasserkraftreichen Alpengebiet und dem energiehungrigen Mittelland —, die in den Konzessionsbedingungen ihren Ausgleich finden müssen. Soweit der Verleiher anteilmässig an dem als Konzessionär tätigen Kraftwerkunternehmen beteiligt ist, greift gewissermassen eine institutionelle Einschränkung dieser Interessenkonkurrenz Platz. Das trifft aber angesichts des vielfältigen Aufbaus der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft nur in Ausnahmefällen zu.

1.1 Das Landesinteresse

Neben dem Holz als Brennstoff ist die weisse Kohle der einzige heimische Energierohstoff von Bedeutung. Dazu kommen die entscheidenden ökologischen Vorteile, indem diese Art der Endenergiegewinnung lediglich im Einfangen der im fallenden Wasser sich in mechanische Arbeit umsetzenden Sonnenenergie mit anschliessender Umwandlung in die polyvalenteste aller Energieformen, nämlich in Elektrizität, besteht, womit weder eine künstliche Energiefreisetzung noch irgendwelche Schadstoffemissionen verbunden sind. Das Landesinteresse erheischt daher die so weitgehende Steigerung der Wasserkraftnutzung, als dies volkswirtschaftlich vertretbar ist und als dadurch die übrigen Interessen am Wasser wie Wasserversorgung, Fischerei, Gewässer- und Landschaftsschutz und dergleichen nicht ungebührlich beeinträchtigt werden.

1.2 Die Interessen des Konzedenten

Für den Inhaber der Wasserhoheit ist die Wasserkraft ein Rohstoff, für dessen Verwertung er ein möglichst hohes Entgelt erhalten will. Die äusserste Grenze seiner Forderungen verläuft im Prinzip durch jenen kritischen Bereich, der ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der fraglichen Wasserkraft gegenüber alternativen Möglichkeiten der Stromerzeugung nicht überschritten werden kann. Da der Konzedent aus naheliegenden Gründen an der möglichst kontinuierlichen und umfassenden Nutzbarmachung seiner Wasserkräfte interessiert ist, wird er im konkreten Fall bereit sein, von seinen theoretisch denkbaren Maximalforderungen zugunsten einer baldigen Realisierung bzw. der ununterbrochen weitergehenden Nutzung Abstriche zu machen.

¹⁾ Öffentlichrechtliche Körperschaft: z. B. öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit; Gebietskörperschaft als Rechtsträger von unselbständigen öffentlichen Anstalten wie etwa kommunalen Elektrizitätswerken.

Privatrechtliche Körperschaft: z. B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw., wobei die Anteile ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand sein können. Dagegen bildet das ausschliessliche Privateigentum an Wasserkraftwerken die grosse Ausnahme.

1.3 Die Stellung des Konzessionärs

Der Entschluss zum Bau neuer Kraftwerke entspringt der den Elektrizitätsunternehmungen auferlegten Pflicht, die Deckung des wachsenden Bedarfes an elektrischer Energie in Gegenwart und Zukunft zu gewährleisten. Nach der vorherrschenden wirtschaftspolitischen Auffassung ist Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie Sache von nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Unternehmungen. Daher ist Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage Gegenstand eines Investitionsvorgangs, der wie jede Unternehmertätigkeit in der Marktwirtschaft mit erheblichen finanziellen Risiken behaftet ist, welche für die Unternehmung und deren Geldgeber nur mit der Aussicht auf einen angemessenen Gewinn tragbar sind. Um die jährlichen Tilgungsquoten in einem tragbaren Rahmen zu halten, werden möglichst lange Konzessionsdauern angestrebt. Mit der erwähnten, statutarisch festgelegten Verpflichtung, ein bestimmtes Gebiet zu möglichst günstigen Konditionen mit elektrischer Energie zu versorgen, wird dem Konzessionär bzw. den energiebeziehenden Partnern, welche die als Konzessionär auftretende Partnergesellschaft rechtlich und wirtschaftlich tragen, auch eine gewisse Treuhänderfunktion bei der Wahrung der Interessen der Stromkonsumenten gegenüber dem Konzedenten überbunden. Denn es liegt auf der Hand, dass das vom Konzessionär für die Wasserkraftnutzung zu leistende Entgelt in die Tarifikalkulation einfließen muss.

Betrachtet man die langfristigen Interessen von Konzedent und Konzessionär indessen von übergeordneten Gesichtspunkten aus, so ist festzustellen, dass beide an einer möglichst umfassenden und rationellen Nutzbarmachung der Wasserkräfte und mithin an der Wettbewerbsfähigkeit der hydraulischen Energie interessiert sind, woraus die grundsätzliche Kongruenz mit den einschlägigen Landesinteressen erhellt. Es ist Sache der jeweiligen Konzessionsverhandlungen, eine angemessene Aufteilung des durch den marktwirtschaftlichen Nettowert einer bestimmten Wasserkraft gegebenen Nutzungsvorteils zwischen dem Konzedenten einerseits und dem Konzessionär bzw. den von ihm versorgten Strombezügern andererseits festzulegen. Der hohe Grad, den die Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte erreicht hat, legt für das verantwortungsbewusste Handeln aller Beteiligten Zeugnis ab.

2. Rechtliche Konsequenzen des Konzessionsablaufs

Beim Ablauf einer Wasserrechtsverleihung muss über das weitere rechtliche und wirtschaftliche Schicksal des betreffenden Kraftwerks entschieden werden. Nach Art. 58, Ziff. 1, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (kurz Eidg. Wasserrechtsgesetz oder EWRG genannt) kann ein Wassernutzungsrecht für eine Dauer von höchstens 80 Jahren verliehen werden. Die wesentlichen Anlässe, die zum Erlöschen der Konzession führen, sind die Ausübung des Rückkaufsrechts (Art. 63, EWRG) oder der Eintritt des Heimfalls (Art. 67, EWRG). Der Gesetzgeber hat dem Konzedenten diese zwei Instrumente in die Hand gegeben, damit er mit der Rücknahme der Nutzungsrechte auch die Kraftwerkanlagen zu günstigen Bedingungen erwerben kann. Konzedent und Konzessionär sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei, die Modalitäten für den Rückkauf bzw. Heimfall im einzelnen zu vereinbaren. Der detaillierten Festlegung des Vollzugs im Konzessionstext steht jedoch der sich über viele Jahrzehnte erstreckende Zeitraum zwischen dem Verleihungsakt und

dem Ablauf im Wege, so dass sich der diesbezügliche Wortlaut der Konzessionen meistens auf allgemeine Verfahrensnormen beschränkt. Das hat zur Folge, dass die konkreten wirtschaftlichen Bedingungen erst in der Schlussphase einer Verleihungsdauer im Sinne von Vollzugsbestimmungen zu den einschlägigen Konzessionsnormen formuliert werden können. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, dass das im gegenseitigen Einvernehmen und möglichst ohne Anrufung der Gerichte geschieht.

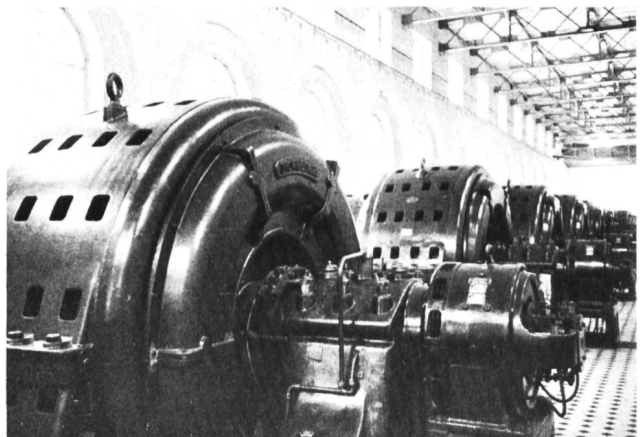
Die Rechtsinstitute Heimfall und Rückkaufsrecht können in ihrer Wirksamkeit unter gewissen Umständen durch die in Art. 12 und Art. 58, Ziff. 2, EWRG, enthaltenen Bestimmungen beeinträchtigt werden. So steht dem Bund das Recht zu, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen (Art. 12). Im gleichen Sinne lautet lit.e, des neuen Art. 24bis, BV, woraus hervorgeht, dass dabei in erster Linie an die SBB-Kraftwerke gedacht wurde. Der erwähnte Abs. 2 von Art. 58, EWRG, spricht den Gemeinwesen das Recht zu, dass sie als Konzessionäre nach Ablauf der Verleihung unter bestimmten Voraussetzungen deren Erneuerung verlangen können. In diesem Zusammenhang dürfte sich u.a. die heikle Frage stellen, unter welchen Umständen einem Konzessionär der Status eines Gemeinwesens zukommt, etwa in all den Fällen, wo sich öffentliche Elektrizitätsunternehmungen einer privatrechtlichen Gesellschaftsform bedienen. Jedenfalls gibt es Beispiele von Wasserrechtsverleihungen an öffentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form, wo dem Konzessionär der Status eines Gemeinwesens im Sinne von Art. 58, EWRG, in aller Form zugebilligt wird.

Damit sollen nur einige wenige der vielschichtigen Probleme angedeutet werden, für die bis zum Ablauf einer Wasserrechtsverleihung jeweils eine allseits tragbare Lösung gefunden werden muss.

3. Anlagenerneuerungen und Weiterausbauten als Anstoss für die vorzeitige Neuregelung der Konzessionsverhältnisse

Aus naheliegenden Gründen dämpft das Herannahen des Konzessionsablaufs die Investitionsfreudigkeit. Art. 67, Ziff. 3, EWRG, verpflichtet den Beliehenen lediglich, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht be-

Bild 1. Maschinensaal des 1904 bis 1906 erbauten Kraftwerks Campocologno der Kraftwerke Brusio AG. Im ca. 100 m langen Maschinensaal waren 10 Gruppen à 3000 und 2 Gruppen à 3700 kVA aufgestellt. 6 Stränge Druckleitungen führten das Wasser zur Zentrale. Der 1969/70 erneuerte Maschinensaal enthält noch zwei Gruppen; die sechs Druckleitungen wurden durch eine einzige ersetzt; ein zweites Trasse wurde für die weitere Erhöhung der Leistung vorgesehen. Die mittlere jährliche Energieerzeugung konnte von 112 Mio kWh auf 174 Mio kWh gesteigert werden.



steht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Das kann im Einzelfall sehr wenig beinhalten. Sicher kann damit z.B. das Schritthalten mit dem technischen Fortschritt nicht geboten sein. Der Konzessionär dürfte seine gesetzliche Verpflichtung erfüllt haben, wenn er eine alte Anlage so wartet und unterhält, dass sie im Zeitpunkt des Heimfalls voll betriebstüchtig ist. Inwiefern der Konzedent in Grenzfällen vom Konzessionär die Gewährleistung der Betriebstüchtigkeit für eine bestimmte Dauer verlangen kann, wird letztlich durch die Rechtsprechung zu entscheiden sein.

Am einfachsten ist die Lage bei Kleinanlagen und bei solchen Werken der mittleren Grössenordnung, deren Produktion nur für die örtliche oder allenfalls regionale Stromversorgung von Bedeutung ist. In solchen Fällen nutzt der Hoheitsträger die fragliche Wasserkraft meistens in eigener Regie, oder das Werk wird von einem ihm nahestehenden Versorgungsunternehmen als Konzessionär betrieben. Allfällige Ausbaumöglichkeiten werden beispielsweise in Anpassung an die wachsenden Energiebedürfnisse oder etwa als Reaktion auf anhaltende Steigerungen der Fremdstromkosten wahrgenommen. In der Folge werden dann die konzessionsrechtlichen Bestimmungen den Ausbauplänen angepasst.

Bei Anlagen, die von Ueberland- oder Stadtwerken oder von eigens dafür geschaffenen Partnerunternehmungen betrieben werden, ist die Ausgangslage ungünstiger. Die Notwendigkeit zur kostspieligen Erneuerung grosser Anlagekomponenten oder das Bedürfnis nach einem Weiterausbau — etwa durch Zuleitung weiterer benachbarter Gewässer; Erhöhung der Stauräume und der installierten Maschinenleistung; Ueberlagerung der primären Wasserkraftnutzung durch einen Pumpspeicherbetrieb usw. — kann den Anstoss für eine vorzeitige Neuregelung der Konzessionsverhältnisse geben. Wenn es gelingt, den Konzedenten davon zu überzeugen, dass die geplanten Erneuerungs- und/oder Ausbaumassnahmen nicht zuletzt auch zu seinem Vorteil gereichen, dürften Neuverleihungen unter Bedingungen erreichbar sein, welche neue Kapitalaufwendungen für den Konzessionär wieder als tragbar erscheinen lassen.

4. Einige denkbare Formen von Neuregelungen

Die besten Voraussetzungen für die möglichst umfassende Erneuerung und gegebenenfalls für den Weiterausbau von Wasserkraftwerken vermag die Verleihung einer neuen Konzession für die gesetzlich maximale Dauer von 80 Jahren an den bisherigen Konzessionär zu schaffen. Dieses klare und eindeutige Vorgehen dürfte in den Fällen gangbar sein, wo für den Konzedenten auf Jahrzehnte hinaus keine eigenen Verwertungsmöglichkeiten für die anfallende Produktion abzusehen sind. Der Deckung des verhältnismässig kleinen lokalen Strombedarfs lässt sich mit speziellen Konzessionsbestimmungen Rechnung tragen, welche das Gemeinwesen zum Energiebezug zu Vorzugsbedingungen berechtigen.

Als zweite Möglichkeit sind Verständigungen mit aufschiebender oder einschränkender Wirkung für die Ausübung der Heimfalls- oder Rückkaufsrechte denkbar. Dabei sollte eine Verlängerung der bestehenden Konzession für eine so lange Dauer bzw. eine Reduktion der Ansprüche des Konzedenten in einem solchen Ausmass zustandekommen, dass der Konzessionär grössere Investitionen für Erneuerung und Modernisierung der Anlagen unter tragbaren Bedingungen tätigen kann.

Als drittes Modell sei der Einbezug des Konzedenten in eine neu zu formierende Nutzungspartnerschaft erwähnt,

welche im Rahmen einer neuen Verleihung als Konzessionär fungiert. Dieses Vorgehen kann vor allem in solchen Fällen zum Erfolg führen, wo der Konzedent in eigener Regie oder über ihm nahestehende Unternehmungen Stromversorgungsaufgaben wahrnimmt, jedoch damit die Produktion des fraglichen Wasserkraftwerks auf absehbare Zeit nur teilweise verwerten könnte. Dem mit der Zeit steigenden Eigenbedarf des Konzedenten lässt sich beispielsweise dadurch Rechnung tragen, dass der Partneranteil des früheren Alleinkonzessionärs bis zu einem gewissen Grad als Schwundquote definiert wird. Seine Einbusse bei der Partizipation an der Produktion findet in betriebswirtschaftlicher Hinsicht in der Regel einen Ausgleich in vermehrten saisonalen und tarifzeitlichen Energieaustauschen.

5. Das Gespräch zwischen Konzedent und Konzessionär

Die zweckmässige Neuregelung von Wasserrechtsverleihungen ist ein anspruchsvolles Unterfangen, das neben fundierter Sachkenntnis vor allem auch die Bereitschaft erfordert, sich ohne Zeitdruck im umfassenden und offenen Gespräch in die Lage des Kontrahenten hineinzudenken. Das ist deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, weil nur ausgewogene Regelungen ein Vertrauensverhältnis zu gewährleisten vermögen, welches als Basis für die grossen Investitionen in langlebigen Anlagen mit entsprechend langsamem Kapitalrückfluss unerlässlich ist. Das gemeinsame Interesse von Konzedent und Konzessionär an einer möglichst vollständigen und rationellen Nutzbarmachung der Wasserkräfte muss auch in Zukunft für die Verständigung zwischen Verleiher und Beliehenen wegleitend bleiben.

Literatur

Es sei, ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf einige einschlägige Publikationen verwiesen, wobei diejenigen älteren Datums als Information über die wirtschafts- und rechtspolitische Lage zur Zeit der Schaffung des modernen Wasserrechts und der Verleihungen der ersten Konzessionen für Anlagen grosser Leistung auch heute noch interessieren dürften.

Geiser, Abbühl und Bühlmann: Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Zürich 1921

Gresly W.: Die Grundlagen und die rechtliche Natur der verliehenen Wasserrechte nach dem BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Diss. Zürich 1923

Hotz F.: Die Bedeutung der Privatinitiative für den Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte. Diss. Zürich 1927

Mutzner P.: Das Verfügungsrecht der Gemeinwesen über die Wasserkräfte und die Grenzen der fiskalischen Belastung der Wasserkraftwerke. In Festgabe zum schweizerischen Juristentag. Zürich 1928

Isler R.: Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung. Diss. Zürich 1935

Délessert Ch.: Les compétences des autorités fédérales en matière d'utilisation des forces hydrauliques. In ZSR, neue Folge, Band 45

Graf H.: Die Erweiterung, Erneuerung und Uebertragung von Wasserrechtsverleihungen. In Verbandsschrift Nr. 32 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes. Zürich 1954 (vergriffen)

Gadient U.: Der Heimfall im Wasserrecht des Bundes und der Kantone. Diss. Bern 1958, Verbandsschrift Nr. 37 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Zurbrügg H. und Hauri C.: Die Entwicklung im kantonalen und eidgenössischen Wasserrecht. In «Wasser- und Energiewirtschaft», Jubiläumsschrift 1910—1960. Zürich 1960, S. 234—243.

Walker F.: Die Wasserkraftnutzung im Wallis unter besonderer Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Diss. Freiburg/Schweiz 1967; Verbandsschrift Nr. 41 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Wisler H.: Die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Kanton Graubünden, insbesondere auf die Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein. Diss. Bern 1970, Verbandsschrift Nr. 43 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Bundesgerichtsentscheide: 60 I 306—312 (Eisenbahngesellschaft Leuk—Leukerbad gegen Gemeinde Leukerbad); 81 I 81—98 (EW Schwyz AG und CKW gegen Bezirk Schwyz und Kantonsgericht Schwyz).

Adresse des Autors:

Walter Pfeiffer, lic. oec., Büro für Energiewirtschaft, 5432 Neuenhof AG